

haltsverzeichnisse begleitet ist. Auf die Vorschläge über die Zollbehandlungen der Gegenstände des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels wird am Schlusse eingegangen werden.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß auch Schweden eine Verordnung über die unrichtige Ursprungsbezeichnung von Waren hat, nach der u. a. auch die Verwendung der schwedischen Sprache zur wahrheitsgemäßen Benennung der Waren schon die Konfiskation der Waren herbeiführen kann. Gegen die strenge Auslegung dieser Bestimmungen vom 9. November 1888 sind in der letzten Zeit mehrfache Proteste gerichtet worden, die die vorübergehende Aufhebung des eben bezeichneten Teiles der Verordnung zur Folge hatten, und bei den neuen Vertragsverhandlungen wird auch diese Verordnung bezw. ihre Handhabung behandelt werden.

1. Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels.

Von den Büchern werden nur die in schwedischer Sprache gedruckten eingebundenen Bibeln und Psalmbücher (biblar och psalmböcker) zur Verzollung gezogen. Sie sind nach Nr. 79 in Einband von Papp oder Leinwand ohne Vergoldung (i band af papper eller klot utan guldsnitt) zum Satz von 0,50 K (zu 1,125 M) und nach Nr. 80 in anderem Einband, ebenso mit Goldschnitt (i andra band äfvensom med guldsnitt) mit 2 K für 1 kg zollpflichtig. Die uneingebundenen Bücher in schwedischer Sprache sind nach Nr. 78, die eingebundenen anderer Art nach Nr. 81 (böcker på svenske språket tryckta oinbundna, b. p. s. sp. tr. bundna andra slag), und die in fremden Sprachen gedruckten mit Einschluß der mit erhabenen Buchstaben für Blinde (på främmande språk tryckta samt med upphöjda bokstäver till begagnande af blinda) nach Nr. 82 zollfrei. In den Text eingedruckte oder eingebundene Bilder ändern nichts an der Tarifierung der Bücher, lose beigelegte Bilder bleiben zollfrei nach Nr. 367.

Bücher mit eingebundenem weißen oder liniertem Papiere (med inbundet rendt eller linjeradt papper) unterliegen nach T.-Nr. 83 dem Zolle von 35 Öre für 1 kg. Für die nächste Umschließung von Schachteln usw. findet kein Abzug statt.

Nach den Nrn. 81 und 82 werden auch die Kalender in Buchform, sowie die Bilderbücher und Malbücher für Kinder (bilderböcker och målarböcker för barn) abgefertigt, wenn diese von erläuterndem Texte begleitet sind. Bilderbücher ohne Text aber gehören zu T.-Nr. 368 als Bilder mit dem Zollsatz von 0,50 K für 1 kg.

Die Noten (musikalier) sind nach T.-Nr. 465 mit dem Zolle von 1 K für 1 kg belastet, wenn sie eingebunden sind, nach Nr. 466 in anderem Zustande aber zollfrei. Indessen gelten sie im Verkehrsverkehre mit Deutschland nur dann als eingebunden, wenn die Einbanddeckel mit beweglichen Rücken versehen sind (med rörliga ryggar).

Die Zollbehandlung der Albums und Teile davon (album och delar däraf) regeln die T.-Nrn. 6, $6\frac{1}{4}$ und $6\frac{1}{2}$. Der Zoll beträgt für die Briefmarkenalbums und erkennbare Teile davon (frimärksalbum äfvensom igenkännliga delar däraf) 1 K, für die Postkartenalbums (brefkortsalbum) 1,50 K und für die anderen Albums (andra album) 2 K für 1 kg. Für Schachteln, Futterale und Pappumschläge wird kein Gewichtsabzug gewährt.

Pappfutterale, in denen Bücher und Noten eingehen, können nach der Anm. 2 am Schlusse des Tarifs zollfrei abgelassen werden, da sie nur zum Schutze während des Transportes dienen. Einbanddeckel, Mappen und Etuis hingegen müssen getrennt von den eingelegten Büchern verzollt werden. Die Einbanddecken (bokpärmar) nennt die Nr. 54 mit dem Zollsatz von 1 K für 1 kg, die Etuis (etui), ganz oder teilweise mit Leder oder Gespinnstware überzogen oder damit ausgestattet oder in Verbindung mit Zellhorn oder ähnlichen Formstoffen werden nach Nr. 107 mit 2 K und andersartige nach Nr. 107 $\frac{1}{2}$ mit 1,50 K für 1 kg belegt. Voraussetzung ist hier-

bei aber immer, daß es sich um aus mehreren Stoffen zusammengesetzte Etuis handelt oder um bearbeitete aus einem anderweit nicht genannten Materiale. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein zusammengesetztes Etuis vorliegt, bleiben die vorhandenen Schließvorrichtungen (Schlösser, Schilde usw.) außer Betracht. Ein Etuis aus Papp und Papier auch mit diesen Schließen fällt daher unter die nicht besonders genannten Papp- und Papierarbeiten (papp- och pappersarbeten) der Nrn. 508 und 509. Für unlackierte (olackerade) beläuft sich der Zoll für 1 kg auf 0,50 K und für lackierte, bronzierte, vergoldete oder versilberte (lackerade, bronserade, förgyllda eller försilfrade) auf 1,50 K.

Die Mappen (portföljer) sind in den T.-Nr. 538/39 tarifiert. Die aus Ganz- oder Halbseide (af hel-eller halfsiden) gefertigten unterliegen dem Zoll von 4 K, andere dem von 1,20 K für 1 kg. Sofern sich aber die Mappen nur als unlackierte Papp- oder Papierwaren darstellen, kommen sie zweifellos unter den niedrigeren Satz der Nr. 508. Ein Abzug für etwa die genannten Waren noch umschließenden Schachteln usw. wird nirgends zugestanden.

2. Gegenstände des Kunsthandels.

Während nach Nr. 472 Gemälde und Zeichnungen (målningar och ritningar) ohne Rahmen zollfrei sind, unterliegen nach Nr. 368 lithographische und photographische Arbeiten, sowie Kupferstiche, Stahlstiche und Holzschnitte, mit oder ohne Farbengebung, ebenso wie Öldrucke ohne Rücksicht auf den Untergrund (Litografiska och fotografiska arbeten samt Kopparsticks-, Stålsticks- och Träsnitsaftryck, med eller uten färgbeläggning, äfvensom Oljetryck, uten afseende å materialet, hvarå de äro anbragta), der einheitliche Zoll von 0,50 K für 1 kg, sofern sie nicht zu gedruckten Werken gehören und mit ihnen eingehen. Eine Vergoldung, Versilberung, Bronzierung und Lackierung des Papieres, der Papp- oder Pappmasse, auf denen die Bilder aufgebracht sind, bleibt vertragsmäßig unberücksichtigt. Bei der Feststellung des zollpflichtigen Gewichtes dürfen Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen nicht abgerechnet werden.

Über die Zollbehandlung der eingebundenen Bilder ist nichts bestimmt. Sie werden voraussichtlich wie die uneingebundenen behandelt werden.

Die eingerahmten Bilder werden mit den Rahmen zusammen nach der Beschaffenheit dieser verzollt, z. B. solche in Rahmen aus vergoldetem oder mit farbiger oder vergoldeter Masse belegtem Holze nach T.-Nr. 664 als Holzware zum Satz von 60 Öre für 1 kg, ohne Abzug für das Gewicht des Glases und des Bildes. Sind die Rahmen aber nach dem Werte zu verzollen, so wird der Wert des Bildes dabei nicht mit berücksichtigt.

Die Einbände, Mappen und Etuis werden wiederum als selbständige Waren zu verzollen sein, vergl. hierüber unter 1.

Die Ansichtspostkarten (brefkort med afbildningar) sind im Tarife nicht genannt. Postkarten (brefkort) schlechweg unterliegen nach Nr. 62 $\frac{1}{2}$ dem Zolle von 0,25 K für 1 kg, der auch vertragsmäßig gebunden ist. Hierunter dürften aber die Postkarten mit Bildern nicht gerechnet werden können, sie werden vielmehr nach Nr. 368 als Bilder mit dem Satz von 0,50 K für 1 kg zu belegen sein.

3. Gegenstände des Landkartenhandels und Vehrmitel im allgemeinen.

Von den geographischen Karten (kartor) sind nach Nr. 279 die mit anderem als schwedischem Texte zollfrei, während die mit schwedischem Texte (med svensk text) in losen Blättern oder geheftet (i exemplar eller häftade) nach Nr. 277 zum Satz von 1,50 K, die kartonierten und eingebunden oder auf